



Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Cottbus vom 30. November 2023

Amtliche Bekanntmachung vom 5. Februar 2024

Beschluss 08/2023 – Anlage zur Beitragsordnung – Beitragsfestsetzung für das Jahr 2024

Anlage zur Beitragsordnung - Beitragsfestsetzung für das Jahr 2024

Für das Jahr 2024 erfolgt die Beitragsfestsetzung für alle Mitglieder der Handwerkskammer Cottbus. Der Beitrag setzt sich aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag zusammen.

Der Grundbeitrag beträgt für alle:

- | | |
|--|---------|
| - natürlichen Personen/Personengesellschaften ohne Beteiligung einer juristischen Person | 188 EUR |
| - juristischen Personen/Personengesellschaften mit Beteiligung einer juristischen Person | 524 EUR |

sofern sie in der Handwerksrolle und/oder in dem Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen oder Mitglied der Handwerkskammer Cottbus im Sinne des § 90 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks sind.

Der Zusatzbeitrag berechnet sich nach einem Prozentsatz des Gewerbeertrages nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, anderenfalls des Gewinns aus Gewerbebetrieb, der für das Bemessungsjahr nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelt worden ist. Bemessungsjahr ist das Jahr 2021.

Für alle natürlichen Personen/Personengesellschaften ohne Beteiligung einer juristischen Person wird vor der Berechnung des Zusatzbeitrages ein Freibetrag von 11.000 EUR abgesetzt.

Für Betriebe welche der Zugehörigkeit nach § 7 BeitragsO unterliegen, wird die Bemessungsgrundlage mit dem Handwerksanteil errechnet.

Der Prozentsatz für die Berechnung des Zusatzbeitrages wird auf 1,58 % festgesetzt. Der Zusatzbeitrag beträgt höchstens 7.900 EUR.

2 Amtliche Bekanntmachung

Soweit die Gewerbeerträge oder Gewinne aus Gewerbebetrieb beanstandet werden, sind die vom Finanzamt ergangenen, berichtigten Gewerbesteuerermessbescheide oder die Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuerbescheide vorzulegen. Eine Neufestsetzung der Bemessungsgrundlagen führt zur Berichtigung des Beitragsbescheides.

Alleinhandwerker sind mit der Vollendung des 65. Lebensjahres auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

Diese Anlage zur Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Ergänzender Hinweis:

Der vorstehende Beschluss 08/2023 wurde am 13.12.2023 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg genehmigt.

Cottbus, 5. Februar 2024

Corina Reifenstein
Präsidentin

Manja Bonin
Hauptgeschäftsführerin